Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-042.00 Bregenz, am 18.09.2007

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
SMTP: v@bka.gv.at

Auskunft:
Dr. Brigitte Hutter
Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 30.07.2007, BKA-600.127/0011-V/A/1/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

**Allgemeines, Kosten**

Die geplanten Änderungen des EGVG, AVG und des ZustG werden, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Kosteneinsparungen, grundsätzlich begrüßt. Dies gilt allerdings nicht für die Ermächtigung des Bundeskanzlers zur Erlassung einer Verordnung, mit der der elektronische Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten geregelt werden könnte. Dagegen bestehen kompetenzrechtliche Bedenken; abhängig vom Inhalt der Verordnung müsste in der Praxis auch mit Umstellungen gerechnet werden, die beträchtliche Kosten verursachen können. Unter dem Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ in den Erläuterungen wird dieser Umstand auch nicht einmal ansatzweise erwähnt. Vielmehr wird nur das Einsparungspotenzial hervorgehoben und davon ausgegangen, dass der Entwurf zu keinen finanziellen Mahrbelastungen führt.

**Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Art. 2 Z. 4 (§ 13 AVG):
Gegen die Regelung des Abs. 2, wonach der Bundeskanzler mit Verordnung den elektronischen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten durch Verordnung regeln kann, bestehen schwerwiegende Bedenken. Diese Bestimmung greift in die Orga-


Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

nisationshoheit ein und ist nicht mehr der Kompetenz „Verwaltungsverfahren“ zuzurechnen. Festlegungen für den elektronischen Schriftverkehr mit dem Bürger beinhalten u.a. Vorgaben der technischen Bedingungen für die Eingabe von Anbringen, wie insbesondere Dokumentenformate, Freiheit von Viren und Spam, Speichergröße von Dokumenten uä. Wie bereits im allgemeinen Teil dargelegt, können solche Regelungen organisatorisch einen enormen Umstellungsaufwand verursachen und daher auch im Hinblick auf die Kosten problematisch sein. Die Erläuterungen sprechen zwar davon, dass das AVG kompetenzrechtlich nicht zur Anschaffung einer bestimmten Hard- oder Software verpflichtet, im Gesetzeswortlaut kommt diese Einschränkung aber nicht zum Ausdruck. Die Verordnungsermächtigung ist daher ersatzlos zu streichen.

Die bestehende Regelung des Abs. 5 sollte belassen werden. Technische Einrichtungen zur Entgegennahme von Anbringen, wie E-Mail und Fax, können und sollen nicht außer Betrieb genommen werden. Gerade bei kurzen Fristen (z.B. nach dem Versammlungsgesetz) wäre dem Bürger anderenfalls deren Einhaltung nicht möglich.

Zu Art. 3 Z. 12 (§ 18 AVG):
Schriftliche Erledigungen, die elektronisch erstellt wurden, sollten grundsätzlich ohne Unterschrift bzw. Amtssignatur zugestellt werden können. Dies ist besonders im Hinblick auf Massenerledigungen (z.B. bei Strafverfahren) notwendig. Der im Entwurf vorgesehenen Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2010 (§ 82 Abs. 14 AVG) liegt die Annahme zugrunde, dass die Umstellung nur eine Zeitfrage darstellt. Die bisherigen Lösungsversuche haben allerdings gezeigt, dass die Implementierung der Amtssignatur nicht nur im Hinblick auf den Mehraufwand kritisch ist, sondern es noch zahlreiche ungelöste Probleme gibt.

Zu Art. 3 Z. 8 (§ 3 ZustG):
In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die vorgeschlagenen Abs. 1 und 2 im Wesentlichen den §§ 2 und 3 ZustG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 10/2004 entsprechen. Um die ursprüngliche Rechtslage wieder her zu stellen und im Ergebnis sicher zu stellen, dass eine Zustellung behördlicher Schriftstücke auch durch ein Exekutivorgan zulässig ist (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 3. März 1999, 98/04/0170), sollte anstelle des Begriffs des Bediensteten (der Behörde) jener des Organs verwendet werden.

Zu Art. 3 Z. 49 (§ 37 ZustG):
Die Ermöglichung einer Fax-Zustellung wird begrüßt. Allerdings bewirkt der zweite Satz des § 37 Abs. 1, wonach die Rechtswirkungen einer solchen Zustellung erst am dritten Werktag nach der elektronischen Versendung eintreten, eine erhebliche Einschränkung der Anwendbarkeit dieser Zustellmöglichkeit.

Damit würde bewirkt, dass beispielsweise eine Ladung zu einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 51e Abs. 6 VStG mindestens zwei Wochen und drei Werktage vor

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

dem in Aussicht genommenen Verhandlungstermin erfolgen muss. Weiters wird es im Gegensatz zur derzeit geltenden Rechtslage nicht mehr möglich sein, kurze Fristen (z.B. eine Woche für die Erledigung von Schubhaftbeschwerden) durch die Zustellung der Entscheidung per Fax bis zum letzten Tag auszunützen. Der Vorteil der Raschheit dieser Zustellart würde damit völlig zunichte gemacht und ist daher abzulehnen.
Damit wird verunmöglicht, kurze Fristen (z.B. eine Woche) durch die Zustellung der Entscheidung per Fax oder E-Mail bis zum letzten Tag auszunützen.

Zu Art. 3 Z. 49 (§ 33):
Es ist unverständlich, dass – wie in Abs. 1 Z. 5 vorgesehen – durch jeden Bürger definiert werden können soll, welche Dokumentenformate er annehmen will oder nicht. Es muss vielmehr von vornherein festgelegt werden, welche Formate der Bürger erwarten kann, wobei auf die gängigen Dokumentenformate abzustellen sein wird. Diese müssen natürlich auch entsprechend bekannt gemacht werden. Schon gar nicht kann es sein, dass diese Festlegung auf die von der Behörde an den Zustelldienst gelieferten Inhalte durchschlägt, die standardmäßig voraussichtlich als PDF/A-Format geliefert werden. Ein Zustelldienst ist unserer Ansicht nach weder technisch noch rechtlich in der Lage, aus einem signierten PDF/A-Dokument der Behörde jedes vom Bürger gewünschte Format herzustellen. Außerdem wäre der daraus resultierende Aufwand nicht zu rechtfertigen, auch dem Bürger gegenüber nicht.
Eine eventuell verlangte oder auch standardmäßige Verschlüsselung ist durch den Zustelldienst zu leisten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Bürgerkarte jedenfalls nicht als einzige Möglichkeit zur Identifizierung und Authentifizierung vorgesehen werden darf, es sind auch andere gängige Mechanismen, z.B. Username und Passwort, zuzulassen.

**Anregung außerhalb des Entwurfs**

Der im seinerzeitigen Entwurf eines Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2006 in Art. 3 Z. 10 enthaltene Passus des § 13 Abs. 5 AVG („Die Behörde kann schriftliche Anbringen und andere eingereichte Unterlagen in Kopie zum Akt nehmen; als Kopie gilt jede inhaltlich unverfälschte Wiedergabe des Originals. Wenn sichergestellt ist, dass die in Kopie erfassten Unterlagen nachträglich nicht verändert werden können, wird die Beweiskraft dieser Unterlagen dadurch nicht beeinträchtigt.“) sollte in das AVG aufgenommen werden, da nur auf diese Weise verhindert werden kann, dass neben dem elektronischen Akt eine zusätzliche Aufbewahrung in Papierform erforderlich ist.

Schließlich wäre auch zu prüfen, ob es nicht erforderlich oder zumindest zweckmäßig ist, die Übergangsbestimmung des § 40 Abs. 5 Zustellgesetz, wonach die Zulässigkeit

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

einer Fax-Zustellung bis zum 31. Dezember 2007 befristet ist, ausdrücklich aufzuheben.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR , im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
5. Herrn Bundesrat , Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
6. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
14. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
24. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
25. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
26. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub@vfreiheitliche.at
27. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vbg@gruene.at
28. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
29. Abt. Regierungsdienste (PrsR), im Hause, via VOKIS versendet
30. Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE), im Hause, via VOKIS versendet
31. Abt. Personal (PrsP), im Hause, via VOKIS versendet
32. Abt. Informatik (PrsI), im Hause, via VOKIS versendet
33. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
34. Abt. Verkehrsrecht (Ib), im Hause, via VOKIS versendet
35. Abt. Schule (IIa), im Hause, via VOKIS versendet
36. Abt. Kultur (IIc), Römerstraße 24, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
37. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
38. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), im Hause, via VOKIS versendet
39. Abt. Gebarungskontrolle (IIIc), im Hause, via VOKIS versendet
40. Abt. Wohnbauförderung (IIId), im Hause, via VOKIS versendet
41. Abt. Gesellschaft und Soziales (IVa), im Hause, via VOKIS versendet
42. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), im Hause, via VOKIS versendet
43. Abt. Umweltschutz (IVe), Jahnstraße 13-15, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
44. Abt. Landwirtschaft (Va), im Hause, via VOKIS versendet
45. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), im Hause, via VOKIS versendet
46. Abt. Abfallwirtschaft (VIe), im Hause, via VOKIS versendet
47. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), im Hause, via VOKIS versendet
48. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Bludenz, via VOKIS versendet

49. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
50. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
51. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
52. Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger, via VOKIS versendet

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.